

HSD NR. 455

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

30.05.2016
Nummer 455

**Dienstanweisung
über die ordnungsgemäße Erledigung
des Zahlungsverkehrs
der Hochschule Düsseldorf
gemäß §§ 9, 10 HWFVO NRW
kurz: Dienstanweisung Zahlungsverkehr**

Vom 20.04.2016

Aufgrund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 31.10.2006 (GV. NRW.2006, S. 474) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW.2014, S. 547) i. V. m. § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HWFVO NRW) vom 11.06.2007 (GV. NRW.2007, S. 246) zuletzt geändert mit Fassung vom 12.11.2012 (GV. NRW.2012, S. 610) hat die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung der Hochschule Düsseldorf folgende Dienstanweisung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Aufgaben
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Liquiditätsverbund
- § 6 Zentrale Zahlungsabwicklung
- § 7 Abschlüsse
- § 8 Posteingänge
- § 9 Unterschriftsbefugnisse
- § 10 Stundung, Niederschlagung und Erlass
- § 11 Automatisierte Datenverarbeitung
- § 12 Verwaltung der Geldbestände
- § 13 Verwaltung von Zahlungsmitteln
- § 14 Einsatz von Geld-, Debit- oder Kreditkarten, Abbuchungsermächtigung
- § 15 Haftungsausschluss
- § 16 Aufsicht und Prüfungen
- § 17 Verwahrung von Wertgegenständen
- § 18 Ausnahmeregelung
- § 19 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Geldannahmestellen
- Anlage 2: Unterschriftsbefugnisse
- Anlage 3: Lastschriftinzugsverfahren

§ 1 – ALLGEMEINES

Die Dienstanweisung enthält die für die Hochschule Düsseldorf notwendigen näheren und ergänzenden Vorschriften und Regelungen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben des Zahlungsverkehrs unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln sowie die sichere Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen gemäß § 9 Hochschulwirtschaftsführungsverordnung NRW – HWFVO NRW vom 12.11.2012 (GV. NRW.2012, S. 610) sowie in analoger Anwendung der Landeshaushaltsordnung (LHO).

§ 2 – GELTUNGSBEREICH

Die Dienstanweisung gilt für die gesamte Hochschule Düsseldorf, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 – AUFGABEN

(1) Das Dezernat Finanzen nimmt die ihm gesetzlich gemäß §§ 9 ff. HWFVO NRW übertragenen eigenen und auftragsweise zu erledigenden Aufgaben für die Hochschule Düsseldorf und unselbstständige Stiftungen wahr. Die Aufgaben umfassen

- die Zahlungsabwicklung,
- die Mahnung und Vorbereitung der Zwangsvollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen,
- die Zwangsvollstreckung von privatrechtlichen Geldforderungen,
- die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen,
- die Anlage von Geldern und Liquiditätsmanagement.

Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall zulässig und werden vom Dezernat Finanzen geregelt.

(2) Dem Dezernat Finanzen können weitere Aufgaben (z.B. fremde Kassengeschäfte) durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für Wirtschafts- und Personalverwaltung übertragen werden. Die Übertragung ist nur zulässig, wenn Vorschriften der Übertragung nicht entgegenstehen, dies im Interesse der Hochschule Düsseldorf liegt, sowie die eigenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Die Vorschriften der HWFVO NRW gelten für die Erledigung dieser Aufgaben entsprechend, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 4 – ZUSTÄNDIGKEITEN

(1) Soweit die gesetzlichen Vorschriften und diese Dienstanweisung nichts anderes bestimmen, trifft die Leitung des Dezernats Finanzen, gegebenenfalls die Vertretung, die im Interesse einer ordnungsgemäßen Führung der Zahlungsabwicklung erforderlichen Anordnungen (§ 10 Abs. 1 HWFVO NRW). Die Leitung des Dezernats Finanzen hat unter anderem alle Maßnahmen zu treffen, die eine höchstmögliche innere und äußere Sicherheit der Zahlungsabwicklung gewährleisten.

(2) Sobald die Leitung des Dezernats Finanzen die ordnungsgemäße Führung der Zahlungsabwicklung gemäß Absatz 1 gefährdet sieht, hat sie die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten für Wirtschafts- und Personalverwaltung zu informieren.

(3) Die Verteilung der Dienstgeschäfte auf die Beschäftigten regelt die Leitung des Dezernats Finanzen.

(4) Die mit der Zahlungsabwicklung beauftragten Beschäftigten (Hochschulkasse) dürfen weder Zahlungsansprüche prüfen oder feststellen, noch Buchführungsaufgaben ausführen. Sofern ein solcher Fall vorliegt, darf die oder der Beschäftigte den Zahlungsverkehr hierzu nicht selber vornehmen.

(5) Die Beschäftigten des Dezernats Finanzen haben die ihnen zugewiesenen Aufgaben sorgfältig und unverzüglich zu erledigen und in ihrem Aufgabengebiet auf die Sicherheit der Zahlungsabwicklung zu achten. Den Beschäftigten obliegen insbesondere die Pflicht zur unverzüglichen Einleitung des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens nach Fälligkeitsablauf sowie die beschleunigte Abwicklung der unklaren Zahlungsvorgänge (Gut-/Lastschriften). Einnahmen im Bereich der Hochschulbibliothek der Hochschule Düsseldorf unterliegen der dortigen Mahnordnung. Diese ist durch die jeweiligen Beschäftigten einzuhalten. Der Verdacht von Unregelmäßigkeiten ist, auch wenn er sich nicht auf das eigene Aufgabengebiet bezieht, der Leitung des Dezernats Finanzen oder, sofern die Unregelmäßigkeiten mit der Leitung des Dezernats Finanzen in Verbindung gebracht werden, direkt der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Wirtschafts- und Personalverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

(6) Die Beschäftigten des Dezernats Finanzen haben sich mit den Vorschriften über die Zahlungsabwicklung, den besonderen Vorschriften für ihr Aufgabengebiet und mit dieser Dienstanweisung vertraut zu machen. Wenn ihnen Vorschriften unklar oder nicht ausreichend erscheinen, ist die Entscheidung der bzw. des Vorgesetzten und, falls erforderlich, die der Leitung des Dezernats Finanzen einzuholen.

§ 5 – LIQUIDITÄTSVERBUND

(1) Der Liquiditätsverbund zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Hochschulen gewährleistet einen Abruf der benötigten Haushaltsmittel im Wege eines Lastschriftverfahrens. Die Hochschule Düsseldorf hat eine Lastschrifteinzugsermächtigung vom jeweils gültigen Konto der Landeskasse für den Liquiditätsverbund. Nach (einmaliger) Genehmigung durch die Landeskasse ist der regelmäßige Abruf der Mittel durch die Hochschule Düsseldorf möglich. Die Zuschüsse werden monatlich durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW (MIWF) freigegeben.

(2) Unter Angabe des Kassenzzeichens löst die Hochschule Düsseldorf bei Bedarf eine Lastschrift aus. Das Kassenzzeichen wird durch das MIWF der Hochschule Düsseldorf mitgeteilt. Der Mittelabruf erfolgt bei einem begründeten Bedarf. Die abgerufenen Mittel müssen innerhalb von zwei Wochen verbraucht werden, sofern diese zum Zeitpunkt des Mittelabrufes nicht bereits verausgabt worden sind. Zur Begleichung der Personalkostenabrechnungen des Landesamtes für Besoldung und Versorgung NRW muss der Mittelabruf rechtzeitig vor Fälligkeit (24. des Vormonats) erfolgen.

(3) Zum Nachweis des begründeten Bedarfs im Zusammenhang mit dem Mittelabruf verbucht die Hochschule Düsseldorf Angaben über

- die Summe der Inanspruchnahme der Mittel,
- das Geschäftsjahr,
- das Kassenzzeichen und
- die Art der Ausgabe / den Verwendungszweck.

(4) Bei Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – gleicht die Hochschule Düsseldorf ihre Buchungen mit dem MIWF ab, um sicherzustellen, dass keine Unregelmäßigkeiten vorliegen. Dieser summarische Abgleich findet spätestens Anfang Dezember eines Jahres statt.

§ 6 – ZENTRALE ZAHLUNGSABWICKLUNG

(1) Die Zahlungsabwicklung wird grundsätzlich zentral durch das Dezernat Finanzen (Hochschulkasse) vorgenommen. Ausnahmen sind in Absatz 3 geregelt.

(2) Im Rahmen der Zahlungsabwicklung ist der Zahllauf durchzuführen und die Zahlbarmachung zu veranlassen. (Elektronische) Kontoauszüge sind einzulesen sowie unklare Zahlungsvorgänge zeitnah zu bearbeiten. Der Bankkonten sind zu pflegen und täglich abzustimmen.

(3) Zur Erledigung von einzelnen Aufgaben der Zahlungsabwicklung können aufgrund einer Entscheidung des Dezernats Finanzen Handkassen bzw. Handvorschüsse sowie Geldannahmestellen eingerichtet werden. Die Vorschriften zur Führung der Handkassen sowie Geldannahmestellen sind in der Anlage 1 niedergelegt.

§ 7 – ABSCHLÜSSE

(1) Tagesabschlüsse:

Die Finanzmittelkonten sind grundsätzlich am Schluss des Buchungstages oder vor Beginn des folgenden Buchungstages mit den Bankkonten abzugleichen.

1. Einzahlungen erfolgen unbar und sind an dem Tag zeitlich zu buchen, an dem die Hochschulkasse von der Gutschrift Kenntnis erhält oder ein übersandter Scheck bei ihr eingeht. Barbeträge der Geldannahmestellen werden durch diese auf ein Girokonto der Hochschule Düsseldorf eingezahlt und gehen damit in den unbaren Zahlungsverkehr ein. Eine Beteiligung der Hochschulkasse im Einzahlungsverfahren ist nicht erforderlich.
2. Auszahlungen sind zu buchen
 - a) bei unbaren Inlandszahlungen am Tag der Hingabe des Auftrages an das Kreditinstitut oder bei Abbuchungen im Lastschriftverkehr am Tag, an dem die Hochschulkasse von der Abbuchung Kenntnis erhält,
 - b) bei unbaren Auslandszahlungen am Tag, an dem die Hochschulkasse den genauen Belastungsbetrag feststellen kann,
 - c) bei Barzahlung mittels Barscheck am Tag der Abrechnung.
3. Bei Aufrechnungen und Verrechnungen sind Einzahlungen und Auszahlungen am gleichen Tag zu buchen. Der Tagesabschluss wird mindestens einmal pro Woche durch die Leitung des Dezernates Finanzen oder die Vertretung, zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips geprüft.

(2) Jahresabschlüsse:

Die Finanzmittelkonten sind am Ende des Haushaltsjahres für die Aufstellung des Jahresabschlusses abzuschließen, und der Bestand an Finanzmitteln ist festzustellen. Für die durchzuführenden Arbeiten ist jährlich ein Terminplan zu erstellen.

(3) Zuständig für die Aufstellung von Tages-, Jahres- oder besonderen kaufmännischen oder kalendarischen (Überleitungsrechnung) Abschlüssen ist das Dezernat Finanzen. Es beteiligt hierbei im ausreichenden Maße die betroffenen Dezernate.

§ 8 – POSTEINGÄNGE

(1) Die für die Hochschulkasse bestimmten Sendungen sind ihr unmittelbar zuzuleiten, von dazu beauftragten Beschäftigten zu öffnen und mit dem Eingangsstempel zu versehen.

(2) Eingänge bei anderen Hochschuleinrichtungen, denen Zahlungsmittel (z.B. Bargeld, Schecks) beigelegt sind, sind unverzüglich der Hochschulkasse zuzuleiten.

§ 9 – UNTERSCHRIFTSBEFUGNISSE

(1) Es wird hochschulintern zwischen folgenden Unterschriftsbefugnissen unterschieden:

- a) Befugnis zur Feststellung der rechnerischen Richtigkeit,
- b) Befugnis zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit,
- c) Anordnungsbefugnis sowie
- d) Unterschriftsbefugnis bei Kreditinstituten.

Näheres ist in der Anlage 2 festgelegt. Die Befugnisse werden durch das Dezernat Finanzen erteilt. Hierüber führt das Dezernat Finanzen eine aktualisierte Auflistung.

(2) Die Unterschriftsbefugnisse sind in Anlehnung an die Landeshaushaltsordnung (LHO) und durch Einzelanordnungen geregelt.

(3) Den Beschäftigten der Finanzbuchhaltung obliegt insbesondere die Prüfung, ob den jeweiligen Unterzeichnern die notwendige Unterschriftsbefugnis übertragen wurde.

(4) Den Beschäftigten der Hochschulkasse obliegt insbesondere die Prüfung, ob den jeweiligen Unterzeichnern die notwendige Anordnungsbefugnis übertragen wurde.

§ 10 – STUNDUNG, NIEDERSCHLAGUNG UND ERLASS

(1) Bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen sind die Vorschriften des § 59 Abs. 1 LHO unter Berücksichtigung der VV zu § 9 HWFVO NRW analog anzuwenden.

(2) Zuständig für Entscheidungen über die Veränderung von Ansprüchen in Personalangelegenheiten ist das Dezernat Personal, in Gebührenangelegenheiten nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Bereich Information, Kommunikation, Medien (GebO-IKM NRW) die Hochschulbibliothek, in allen anderen Angelegenheiten entscheidet die Leitung des Dezernats Finanzen auf Vorschlag des jeweiligen Mittelverwalters. Die Hochschulbibliothek stellt dem Finanzdezernat einmal im Jahr eine Liste aller Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse des abgeschlossenen Kalenderjahres zur Verfügung.

(3) Die Entscheidung über die Veränderung von Ansprüchen in Personalangelegenheiten kann allgemein oder in Einzelfällen auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung übertragen werden.

(4) Eine monatliche Überwachung der Forderungen findet dezernatsintern statt.

§ 11 – AUTOMATISIERTE DATENVERARBEITUNG

(1) Das Dezernat Finanzen ist ausschließlich befugt, Software einzusetzen, bei der eine Softwarezertifizierung / Freigabemitteilung des jeweiligen Softwareherstellers vorliegt.

(2) Zum Schutz des eingesetzten Buchführungssystems sowie zur Wahrung der Nachvollziehbarkeit der Eingaben dürfen nur autorisierte Personen Zugang zum produktiven DV-System erlangen.

1. Es sind daher die organisatorischen Regelungen zur Benutzerverwaltung zu beachten, über die eine strikte Funktionstrennung von Administration, System- oder Anwendungsprogrammierung und der fachlichen Sachbearbeitung sowie der Finanzbuchhaltung realisiert ist.
2. Die Aktionen innerhalb des Verfahrens müssen sich auf den einzelnen Benutzer zurückführen lassen. Das Zugangspasswort eines jeden Benutzers ist geheim zu halten und darf nur dem Benutzer persönlich bekannt sein. Eingaben unter einer fremden Benutzerkennung sind nicht zulässig.

(3) Grundsätzlich sind alle Systemeingaben, die die Datenbank verändern, zusätzlich zu den systeminternen Protokollierungen der Eingaben und deren Veränderungen, über das Belegprinzip zu dokumentieren. Aufzeichnungen/Einträge dürfen grundsätzlich nicht verändert werden. Es muss der Inhalt der ursprünglichen Buchung feststellbar bleiben. Werden erfasste Daten vor dem Buchungszeitpunkt, z.B. wegen offensichtlicher Unrichtigkeit korrigiert, bedarf der ursprüngliche Inhalt keiner Dokumentation.

(4) Das DV-Buchführungssystem weist sämtliche buchführungspflichtigen Geschäftsvorfälle sachlich und zeitlich nach. Der zeitliche Nachweis (Zeitbuch) über Ausdrucke kann entfallen.

(5) Unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) und der Grundsätze zum Datenzugriff sowie zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) ist bei der DV-Speicherung der Bücher, Belege und sonst erforderlichen Aufzeichnungen sicherzustellen, dass diese bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit innerhalb angemessener Frist verfügbar und maschinell auswertbar gemacht werden können.

(6) Die ordnungsgemäße Verarbeitung der buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle muss arbeitstäglich daraufhin überprüft werden, ob alle zu verarbeitenden Vorgänge richtig, vollständig und zeitgerecht abgewickelt sind.

§ 12 – VERWALTUNG DER GELDBESTÄNDE

(1) Die Guthaben bei Geldinstituten auf Konten, die dem laufenden Zahlungsverkehr dienen, sind entsprechend der Wirtschaftlichkeit und den Vorgaben der Geldgeber auf die notwendige Höhe zu beschränken.

(2) Das Dezernat Finanzen ist ermächtigt, bei Geldinstituten Konten (Giro-, Tagesgeld-, Termingeld oder Sparkonten) zu eröffnen, zu schließen und Unterschriftsbefugnisse für diese Konten zu erteilen. Werden erstmals Geschäftsbeziehungen zu einem neuen Geldinstitut aufgenommen, so ist hierzu vorher die Zustimmung der/des Vizepräsidenten/-in oder deren Vertretung einzuholen.

(3) Überweisungsaufträge, Schecks, Zahlungsanweisungen, Abbuchungsaufträge und -vollmachten dürfen von der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten oder von den hierzu ermächtigten Beschäftigten unterzeichnet werden. Grundsätzlich sind alle Vorgänge durch mindestens zwei befugte Beschäftigte zu zeichnen bzw. zu verifizieren. Ausnahmen sind nur bei Eilbedürftigkeit oder zwingenden Notfällen zulässig. Dies ist in jedem Fall zu dokumentieren. Elektronische Unterschriften / Signaturen sind insoweit ebenfalls zulässig, sofern diese Autorisierungsverfahren dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

(4) Für Schecks gilt eine maximale Obergrenze (Ausstellwert) von 10.000,00 €.

(5) Bei der Anlage von überschüssigen Geldbeständen ist die interne Richtlinie für Geldanlagen der Hochschule Düsseldorf zu beachten.

§ 13 – VERWALTUNG VON ZAHLUNGSMITTELN

(1) Zahlungsmittel, die nicht unmittelbar als Wechselgeld oder zur Auszahlung benötigt werden, sind zu Gunsten eines Bankkontos der Hochschule Düsseldorf einzuzahlen und im Übrigen in Geld- oder Panzerschränken bzw. Geldkassetten verschlossen aufzubewahren.

(2) Die Beförderung von Zahlungsmitteln (Geldtransporte) ist nur zulässig, wenn ausreichende Sicherungsmaßnahmen getroffen sind.

(3) Die Zahlgeschäfte sollen grundsätzlich unbar abgewickelt werden. Grundsätzlich kann aus organisatorischen oder praktischen Gründen das zur Verfügung stellen von Bargeld erforderlich werden. Dies geschieht durch die Ausgabe von Barschecks. Die Ausgabe von Barschecks kann unter anderem erforderlich werden, wenn der entsprechende Zahlungspartner nicht über eine anordnungsfähige Bankverbindung verfügt. Der Barscheck ist von der Leitung des Dezernats Finanzen bzw. seiner Vertretung und einem anderem Beschäftigtem mit Unterschriftsbefugnis nach § 9 Abs. 1 d) zu zeichnen und dem Zahlungspartner gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

(4) Schecks sind unverzüglich als Verrechnungsschecks zu kennzeichnen, wenn sie diesen Vermerk nicht bereits tragen. Die Nummer des Schecks, die Bankleitzahl des bezogenen Geldinstituts, die Kontonummer des Ausstellers, Betrag und ein Hinweis, durch den die Verbindung mit der Buchungsstelle hergestellt werden kann, sind in ein Schecküberwachungsbuch einzutragen. Von der Führung des Schecküberwachungsbuches kann abgesehen werden, wenn in anderer Weise die Angaben festgehalten werden und die Einlösung des Schecks überwacht wird.

(5) Über jede Einzahlung, die durch Übergabe von Zahlungsmitteln entrichtet wird, ist dem Einzahler eine Quittung zu erteilen.

(6) Ein Verzeichnis über die Kontenzugriffe (elektronisch und manuell) wird dezernatsintern geführt.

§ 14 – EINSATZ VON GELD-, DEBIT- ODER KREDITKARTEN, ABBUCHUNGSERMÄCHTIGUNG

(1) Unbare Einzahlungen mittels Geldkarten, Debit-Karten und Kreditkarten dürfen nur durch die Hochschulkasse und ausdrücklich autorisierte Hochschuleinrichtungen entgegengenommen werden.

(2) Auszahlungen mittels Geld-, Debit- oder Kreditkarten direkt zu Lasten von Konten der Hochschule Düsseldorf sind grundsätzlich nicht zugelassen. Ausnahmen hiervon sind Nutzungen hochschuleigener Geld-, Debit- oder Kreditkarten, die unvermeidbar sind. Unvermeidbar sind solche Ausgaben, deren Begleichung nur über den Kartenzahlweg möglich ist (z.B. Internetkäufe, internationale Projektkoordination, etc.). Ein Verzeichnis über Debit-Kartennutzungen wird dezernatsintern geführt.

(3) Abbuchungsermächtigungen an Firmen und/oder Online-Bezahlsysteme dürfen nur durch das Dezernat Finanzen erteilt werden. Die Weitergabe der Bankverbindungen der Hochschule zu Abbuchungszwecken ist nur mit Zustimmung der Leitung des Dezernats Finanzen gestattet.

§ 15 – HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Für ausgeführte Überweisungsaufträge, die aufgrund einer abweichenden aber ansonsten plausiblen Bankverbindung zustande kommen und daher nicht dem vorgesehenen Empfänger zugehen, haftet die Hochschule nicht, wenn der Zahlungspartner diesen Fehler selbst zu vertreten hat (durch unkor-

rekte Angabe seiner Bankverbindungsdaten). Liegt das Verschulden bei der Hochschule, so wird der Auftrag zu Lasten der Hochschule erneut angewiesen.

§ 16 – AUFSICHT UND PRÜFUNGEN

(1) Die Aufsicht und Kontrolle über die Finanzbuchhaltung und die Hochschulkasse erfolgt durch die Leitung des Dezernats Finanzen. Diese kann durch Prüfungen sicherstellen, dass die internen Festlegungen zur Buchführung und Zahlungsabwicklung beachtet werden.

(2) Prüfung der Zahlungsabwicklung (Unvermutete Kassenprüfung):

Die unvermutete Kassenprüfung nach § 9 Abs. 4 HWFVO NRW erfolgt durch die Innenrevision mindestens einmal jährlich. Die Prüfung erfolgt dabei in Anlehnung an die VV zu § 78 LHO unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen des Hochschulgesetzes und der weiteren Vorschriften (HWFVO NRW, VV HWFVO sowie diese Dienstanweisung).

§ 17 – VERWAHRUNG VON WERTGEGENSTÄNDEN

Für die Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen gelten die Regelungen der Landeshaushaltsordnung (VV Nr. 7 zu § 79 LHO) analog.

§ 18 – AUSNAHMEREGLUNG

Ausnahmen von dieser Dienstanweisung können schriftlich durch die Leitung des Dezernats Finanzen verfügt werden.

§ 19 – IN-KRAFT-TRETEN

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Düsseldorf, den 20.04.2016

gez.
Die Vizepräsidentin
für Wirtschafts- und Personalverwaltung
der Hochschule Düsseldorf
Loretta Salvagno

ANLAGE 1 – GELDANNAHMESTELLEN

1. GELDANNAHMESTELLEN

(1) Für die Annahme geringfügiger Bareinzahlungen, die vorher nicht im Einzelnen, sondern nur ihrer Art nach bekannt sind, können Geldannahmestellen errichtet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der einzuzahlende Betrag nach der Verkehrssitte sofort in bar zu entrichten ist und die Einzahlung bei der Hochschulkasse oder einer bereits bestehenden Geldannahmestelle nicht zweckmäßig ist.

(2) Für die Geldannahmestelle sind eine Verwalterin oder ein Verwalter und eine Vertretung zu bestellen. Die Bestellung obliegt dem Dezernat Finanzen und erfolgt schriftlich. Über die Bestellung ist ein Aushang zu fertigen. Bei einem Wechsel in der Verwaltung der Geldannahmestelle sind die ordnungsgemäße Übergabe und Übernahme des Barbestandes und der Belege gegenüber dem Dezernat Finanzen zu bescheinigen. Kann die Verwalterin oder der Verwalter den Handvorschuss nicht selbst übergeben, so hat die Leitung der betroffenen Hochschuleinrichtung die ordnungsgemäße Übergabe zu bescheinigen. Entsprechendes gilt bei einer vorübergehenden Verhinderung der Verwalterin oder des Verwalters (z.B. Urlaub, Krankheit).

(3) Die Verwalterin oder der Verwalter der Geldannahmestelle hat Einzahlungen anzunehmen, ohne dass ihr oder ihm hierfür Annahmeanordnungen vorliegen. Sie bzw. er hat ein Kassenbuch zu führen, in die die Einzahlungen täglich einzeln einzutragen sind. Ist die Erfassung der Einzahlungen in anderer Weise sichergestellt, so sind nur die Tagessummen in das Kassenbuch zu übernehmen.

(4) Die Einzahlungen sind mindestens einmal monatlich oder bei einem Bestand größer als 100,00 € ausschließlich auf das Konto der Hochschule einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist unverzüglich der Hochschulkasse zuzuleiten. Der Ablieferung sind die Annahmeanordnung und ggf. weitere notwendige Belege beizufügen. Sollten im Rahmen der Zusammenstellung der Einzelbeträge Mehr- oder Fehlbeträge festgestellt werden, so sind diese separat im Kassenbuch auszuweisen. Die Ablieferungen sind in das Kassenbuch einzutragen; andere Auszahlungen dürfen nicht geleistet werden.

(5) Die Leitung der jeweiligen Hochschuleinrichtung hat die bestimmungsgemäße Verwendung und Verwaltung der Geldannahmestellen laufend zu beaufsichtigen und auf die Einhaltung der getroffenen Regelungen hinzuwirken. Die Aufgabe kann auf eine/einen Beauftragte(n), die/der nicht mit der Verwaltung einer Geldannahmestelle betraut ist, übertragen werden. Die Übertragung ist aktenkundig zu machen.

(6) Unbeschadet der Prüfungsrechte Dritter hat die Leitung der jeweiligen Hochschuleinrichtung bzw. die / der nach Absatz 1 Beauftragte Geldannahmestellen mindestens einmal im Jahr zu prüfen.

(7) Bei der Prüfung ist festzustellen, ob die getroffenen Regelungen eingehalten und der sich rechnerisch ergebende Bargeldbestand vorhanden ist. Über die Prüfung, insbesondere über festgestellte Beanstandungen, ist eine Niederschrift zu fertigen. Über Fehlbeträge bzw. Überschüsse ist unverzüglich das Dezernat Finanzen zu informieren.

(8) Alle Zahlungsmittel sowie Belege (z.B. Kassenbuch, Quittungen etc.) sind sicher (z.B. in Stahlkassetten, Wandtresoren etc.) aufzubewahren.

ANLAGE 2 – UNTERSCHRIFTSBEFUGNISSE

1. FESTSTELLUNG DER RECHNERISCHEN RICHTIGKEIT

- (1) Die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit umfasst die Verantwortung dafür, dass der anzunehmende oder auszahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhende Angaben richtig sind.
- (2) Die Befugnis gilt für alle Beschäftigten der Zentralen Hochschulverwaltung, die mindestens in EG 5 TV-L beschäftigt sind bzw. BesGr. A 6 BBesG angehören, als erteilt.

2. FESTSTELLUNG DER SACHLICHEN RICHTIGKEIT

- (1) Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit umfasst insbesondere die Verantwortung dafür, dass
 - die in der Anordnung und in den sie begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung und Buchung maßgebenden Angaben vollständig und richtig sind,
 - nach den geltenden Vorschriften und Dienstanweisungen, insbesondere nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, verfahren worden ist,
 - die Lieferung oder Leistung als solche und auch die Art ihrer Ausführung geboten war,
 - die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrunde liegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist,
 - Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Pfändungen und Abtretungen vollständig und richtig berücksichtigt worden sind,
 - die übrigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Zahlung vorliegen (z.B. Mittelverfügbarkeit) und
 - die angeforderte Zahlung nach ihrem Rechtsgrund richtig ermittelt worden ist.
- (2) Zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit ist befugt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Wirtschafts- und Personalverwaltung sowie andere Beschäftigte, denen diese Befugnis für ihren Verantwortungsbereich schriftlich übertragen worden ist.
- (3) Die Befugnis zur Feststellung der sachlichen Richtigkeit kann grundsätzlich folgenden Personen übertragen werden:
 - Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und -professoren,
 - Angehörigen der Gruppen der akademischen Beschäftigten, die mindestens in Entgeltgruppe EG 13 beschäftigt sind bzw. BesGr. A 13 BBesG angehören,
 - Angehörigen der Gruppe der sonstigen Beschäftigten, die mindestens in Entgeltgruppe EG 10 beschäftigt sind, soweit sie überwiegend mit kaufmännischen bzw. buchhalterischen Aufgaben betraut sind und eine Übertragung an Angehörige der Gruppe der akademischen Beschäftigten gemäß Spiegelstrich 2 nicht möglich oder sinnvoll ist,
 - Beschäftigten der Zentralen Hochschulverwaltung, soweit sie mit kaufmännischen, buchhalterischen oder anderen geeigneten Aufgaben betraut sind.

3. ANORDNUNGSBEFUGNIS

- (1) Die Ausübung der Anordnungsbefugnis umfasst die Verantwortung dafür, dass in der Anordnung offensichtlich erkennbare Fehler nicht enthalten sind und die Bescheinigungen der rechnerischen und der sachlichen Richtigkeit von den dazu Befugten abgegeben worden sind.

(2) Zur Feststellung der Anordnungsbefugnis ist befugt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Wirtschafts- und Personalverwaltung sowie andere Beschäftigte, denen diese Befugnis für ihren Verantwortungsbereich schriftlich übertragen worden ist.

(3) Die Anordnungsbefugnis kann Beschäftigten der Zentralen Hochschulverwaltung übertragen werden, soweit dies erforderlich erscheint.

4. UNTERSCHRIFTSBEFUGNIS BEI KREDITINSTITUTEN

(1) Die Verantwortlichkeiten bei der Unterschriftsbefugnis gegenüber Kreditinstituten sind in den jeweiligen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute geregelt.

(2) Die Leitung des Haushaltsdezernats entscheidet über die Art und den Umfang der jeweiligen Unterschriftsbefugnis.

ANLAGE 3 – LASTSCHRIFTEINZUGSVERFAHREN

VORDRUCK: "ABBUCHUNG VON MITTELN IM WEGE DES LASTSCHRIFTVERFAHRENS"

Hochschule Düsseldorf

Düsseldorf, den _____

Beleg über die Abbuchung von Mitteln im Wege des Lastschriftverfahrens

Betrag in € (Landesmittel)	
Haushaltsjahr	
Vertragsgegenstand (Kassenzeichen)	
Finanzposition (Haushaltsstelle)	

sachlich richtig

rechnerisch richtig

Unterschrift

Unterschrift